

Reglement über die Versorgung der Gemeinde Steffisburg mit Wasser und Energie

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg,

gestützt auf

- die kantonale Gesetzgebung über die Wasserversorgung,
- die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Energie und die Stromversorgung,
- Artikel 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998,
- Artikel 50 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt im Rahmen der übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung
- a die Versorgung der Gemeinde Steffisburg (Gemeinde) mit Wasser und Energie,
 - b die Übertragung entsprechender Aufgaben an die NetZulg AG und die Energie Thun AG,
 - c den Leistungsauftrag der NetZulg AG,
 - d die Gebühren für Versorgungs- und andere Leistungen der NetZulg AG,
 - e das Verhältnis der Gemeinde zur NetZulg AG,
 - f die Erhebung einer Konzessionsabgabe für die Benützung des öffentlichen Grundes durch Energieversorgungsunternehmen.

² Es bezweckt,

- a die sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Versorgung der Kundinnen und Kunden mit Wasser und Energie sicherzustellen,
- b günstige Rahmenbedingungen für die NetZulg AG als zeitgemässes, handlungsfähiges und an den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft orientiertes Unternehmen zu schaffen,
- c die öffentlichen Interesse der Gemeinde gegenüber den Versorgungsunternehmen zu wahren.

Art. 2

Erfüllung der Versorgungsaufgaben

- ¹ Die Gemeinde überträgt der NetZulg AG unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 nach Massgabe der folgenden Bestimmungen die Aufgaben
- a der Wasserversorgung,
 - b der Versorgung mit elektrischer Energie, Gas und Wärme.
- ² Sie überträgt die Versorgung des Ortsteils Schwendibach (ehemaliges Gemeindegebiet der Gemeinde Schwendibach) mit Wasser der Energie Thun AG.
- ³ Vorbehalten bleibt die Versorgung einzelner Gebiete mit elektrischer Energie durch die BKW Energie AG gemäss Zuteilung der Netzgebiete durch den Kanton Bern.

2. Versorgung durch die NetZulg AG

Art. 3

Wasserversorgung

- ¹ Die NetZulg AG versorgt die Kundinnen und Kunden nach den Vorgaben des kantonalen Rechts mit Wasser.
- ² Sie stellt den Hydrantenlöschschutz und die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher.

- Art. 4**
- Energieversorgung
- 1 Die NetZulug AG versorgt die Kundinnen und Kunden mit elektrischer Energie, soweit die Gesetzgebung über die Stromversorgung eine Versorgungspflicht vorseht.
 - 2 Sie kann weitere Kundinnen und Kunden mit freiem Netzzugang mit elektrischer Energie versorgen.
 - 3 Sie versorgt unter Vorbehalt von Artikel 24 die Kundinnen und Kunden mit Gas und mit Wärme, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll oder durch übergeordnete oder gemeindeeigene Vorgaben vorgeschrieben ist.
- Art. 5**
- Öffentliche Beleuchtung
- 1 Die NetZulug AG sorgt für die zweckmässige Beleuchtung der öffentlichen Strassen und Plätze.
 - 2 Sie regelt die Einzelheiten und das dafür geschuldete Entgelt durch Vertrag mit der Gemeinde.
- Art. 6**
- Gewerbliche Leistungen
- 1 Die NetZulug AG kann weitere Leistungen erbringen, die einen Zusammenhang mit den Aufgaben nach den Artikeln 3-5 aufweisen, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist und die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt.
 - 2 Sie kann namentlich
 - a Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet ist, mit Energie versorgen,
 - b weitere Leistungen im Bereich der Produktion oder Verteilung von Energie (Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte) oder des Contracting erbringen,
 - c Leistungen im Bereich der Telekommunikation anbieten.
- Art. 7**
- Verhältnis zu den Kundinnen und Kunden
- 1 Das Rechtsverhältnis der NetZulug AG zu ihren Kundinnen und Kunden im Bereich der Versorgung nach den Artikeln 3 und 4 ist öffentlichrechtlicher Natur.
 - 2 Die NetZulug AG kann in diesem Bereich hoheitlich auftreten. Sie kann namentlich
 - a Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen und Pflichten der Kundinnen und Kunden vorsehen,
 - b im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts privates Grundeigentum beanspruchen und in Rechte Privater eingreifen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich und verhältnismässig ist,
 - c Verfügungen erlassen und nach den Vorgaben des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) durchsetzen.
 - 3 Das Rechtsverhältnis zur Gemeinde im Bereich der öffentlichen Beleuchtung (Art. 5) ist öffentlichrechtlicher Natur.
 - 4 Das Rechtsverhältnis zu den Kundinnen und Kunden im Bereich der gewerblichen Leistungen (Art. 6) ist privatrechtlicher Natur.
- Art. 8**
- Grundsätze der Aufgabenerfüllung
- 1 Die NetZulug AG erfüllt ihre Aufgaben nach zeitgemässen Unternehmensgrundsätzen sicher, wirtschaftlich, umweltgerecht und nachhaltig.
 - 2 Sie fördert den sparsamen Umgang mit Wasser und Energie und den verbesserten Einsatz der Energie (Energieeffizienz) und strebt eine möglichst weit gehende Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen an.
 - 3 Sie berücksichtigt die Erwartungen und Wünsche der Bevölkerung und der Wirtschaft.

⁴ Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit der Gemeinde und arbeitet bei Bedarf mit den zuständigen Stellen zusammen.

⁵ Sie strebt einen angemessenen Unternehmensgewinn an, soweit das übergeordnete Recht einen solchen zulässt.

Art. 9

Versorgungsgebiet

¹ Das Versorgungsgebiet der NetZulg AG entspricht dem Gemeindegebiet mit Ausnahme des Ortsteils Schwendibach. Vorbehalten bleibt die Versorgung einzelner Liegenschaften oder kleiner Gebiete durch andere Versorgungsunternehmen gemäss Vereinbarung mit der NetZulg AG oder aufgrund der Zuteilung von Netzgebieten.

² Die NetZulg AG kann Leistungen nach den Artikeln 3-6 ausserhalb ihres Versorgungsgebiets erbringen, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist und der Eigenstrategie des Gemeinderats entspricht.

Art. 10

Versorgungsanlagen

¹ Die NetZulg AG erstellt, betreibt und unterhält die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Versorgungsanlagen.

² Sie sorgt für einen sicheren Betrieb und soweit erforderlich für die rechtliche Sicherung der Anlagen. Sie kann zu diesem Zweck nach Massgabe des übergeordneten Rechts Überbauungsordnungen erlassen.

³ Die Anlagen für die Versorgung mit Wasser, Elektrizität, Gas und Wärme sowie für die öffentliche Beleuchtung im Gebiet der Gemeinde dürfen nicht veräussert oder in Gesellschaften eingebracht werden, die nicht vollständig durch die NetZulg AG beherrscht werden.

⁴ Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 3 sind Zusammenschlüsse mit andern Organisationen, die Aufgaben im Bereich der Wasserversorgung erfüllen, sofern der Grosse Gemeinderat der Übertragung der Anlagen zustimmt.

Art. 11

Zusammenarbeit, Beteiligungen

¹ Die NetZulg AG kann mit andern Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten, die Aufgaben nach den Artikeln 3-6 erfüllen.

² Sie kann Unternehmen gründen oder erwerben oder sich an solchen beteiligen.

3. Entgelte für Leistungen der NetZulg AG

Art. 12

Grundsätze

¹ Die NetZulg AG erhebt für ihre Leistungen nach den Artikeln 3 und 4 Gebühren nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

² Sie legt die Höhe der Gebühren im Rahmen der Grundsätze nach diesem Reglement in Tarifen fest.

³ Sie kann in begründeten Fällen, namentlich bei besonderen technischen Verhältnissen wie speziellen Anschlusssituationen oder für Grosskundinnen und -kunden, an Stelle einer Gebühr vertraglich ein angemessenes Entgelt vereinbaren.

⁴ Sie vereinbart für gewerbliche Leistungen ein marktgerechtes Entgelt.

Art. 13

Gebühren für die Wasserversorgung

- 1 Die NetZulg AG erhebt für die Wasserversorgung
 - a einen einmaligen Anschlusskostenbeitrag für jeden direkten Anschluss einer Baute oder Anlage,
 - b einen einmaligen Löschbeitrag für die durch Löschsutzanlagen geschützten Gebäude ohne Wasseranschluss,
 - c wiederkehrende Gebühren.
- 2 Der Anschlusskostenbeitrag bemisst sich nach der durch die angeschlossene Baute oder Anlage beanspruchten Leistung und dem umbauten Raum. Für Sprinkleranlagen bemisst er sich nach deren Leistung.
- 3 Der Löschbeitrag bemisst sich nach dem umbauten Raum.
- 4 Die wiederkehrenden Gebühren bestehen aus
 - a einem Grundpreis pro Zähler,
 - b einem Arbeitspreis nach Massgabe der bezogenen Wassermenge,
 - c Löschgebühren nach Massgabe des umbauten Raums für nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Bauten und Anlagen.
- 5 Die Erträge aus dem Grundpreis dienen der Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten. Die NetZulg AG kann den Grundpreis nach der Grösse des Wasserzählers abstufen.
- 6 Die NetZulg AG bemisst die Gebühren nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit so, dass sie die Aufwendungen der Wasserversorgung decken.

Art. 14

Gebühren für die Elektrizitätsversorgung

- 1 Die NetZulg AG erhebt für die Elektrizitätsversorgung
 - a einen einmaligen Anschlusskostenbeitrag für den Anschluss einer Baute oder Anlage,
 - b wiederkehrende Gebühren für die Nutzung des Verteilnetzes und der übrigen Versorgungsanlagen (Netznutzungsentgelt),
 - c wiederkehrende Gebühren für die Lieferung elektrischer Energie (Lieferungsentgelt).
- 2 Der einmalige Anschlusskostenbeitrag bemisst sich für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz nach der Stromstärke (Ampère) bzw. der Leistung (kW) und für Anschlüsse an die Transformatorenstation oder das Mittelspannungsnetz nach der Leistung. Der Ansatz pro kW ist für Anschlüsse an die Transformatorenstation höher als für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz und am höchsten für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz.
- 3 Das Netznutzungsentgelt richtet sich nach der Gesetzgebung über die Stromversorgung. Es besteht aus
 - a einem Grundpreis,
 - b einem Arbeitspreis nach Massgabe der durchgeleiteten Energie (kWh),
 - c einem Anteil für Systemdienstleistungen und weiteren Abgaben oder Zuschlägen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung,
 - d einem Zuschlag zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz gemäss dem Reglement Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz vom 17. Juni 2016 und einem Anteil der Abgabe an die Gemeinde nach Artikel 27 als Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.
- 4 Das Lieferungsentgelt bemisst sich nach der gelieferten Energie (kWh).
- 5 Die NetZulg AG kann für verschiedene Produkte (z.B. Naturstrom) oder Kundinnen und Kunden (z.B. Haushalte, Gewerbe, Industrie, Baustellen) unterschiedliche Ansätze vorsehen. Sie kann an Stelle eines Grundpreises nach Absatz 3 Buchstabe a oder zusätzlich zu einem solchen einen Leistungspreis vorsehen.

Art. 15

Gebühren für die Gasversorgung

- 1 Die NetZulG AG erhebt für die Gasversorgung
 - a einen einmaligen Anschlusskostenbeitrag für den Anschluss einer Baute oder Anlage,
 - b wiederkehrende Gebühren.
- 2 Der einmalige Anschlusskostenbeitrag bemisst sich nach der Leistung (kW).
- 3 Die wiederkehrenden Gebühren bestehen aus
 - a einem Grundpreis,
 - b einem Arbeitspreis nach Massgabe der gelieferten Energie (kWh),
 - c einem Anteil der Abgabe an die Gemeinde nach Artikel 28,
 - d einem allfälligen Zuschlag zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz gemäss dem Reglement Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz vom 17. Juni 2016.
- 4 Die NetZulG AG kann für verschiedene Produkte oder Kundinnen und Kunden (z.B. Haushalte, Gewerbe, Industrie, Baustellen) unterschiedliche Ansätze vorsehen. Sie kann an Stelle eines Grundpreises nach Absatz 3 Buchstabe a oder zusätzlich zu einem solchen einen Leistungspreis vorsehen.
- 5 Vorbehalten bleiben die Artikel 24 und 25.

Art. 16

Gebühren für die Wärmeversorgung

- 1 Die NetZulG AG erhebt für die Wärmeversorgung
 - a einen einmaligen Anschlusskostenbeitrag für den Anschluss einer Baute oder Anlage,
 - b wiederkehrende Gebühren.
- 2 Der einmalige Anschlusskostenbeitrag besteht aus einer Gebühr nach Massgabe der installierten Leistung (kW) und der Länge der Anschlussleitung.
- 3 Die wiederkehrenden Gebühren bestehen aus
 - a einem Leistungspreis,
 - b einem Arbeitspreis nach Massgabe der gelieferten Energie (kWh).
- 4 Die NetZulG AG kann für verschiedene Produkte oder Kundinnen und Kunden (z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Gewerbe, Industrie, Baustellen) unterschiedliche Ansätze vorsehen.

Art. 17

Weitere Gebühren

- 1 Die NetZulG AG kann weitere Gebühren für hoheitliche Leistungen erheben, namentlich für Bewilligungen, Kontrollen, die Beseitigung rechtswidriger Zustände, die Mahnung säumiger Gebührenpflichtiger oder besondere Leistungen auf Ersuchen hin.
- 2 Die Gebühren bemessen sich nach dem Aufwand der NetZulG AG und dem Wert der Leistung für die Kundinnen und Kunden.
- 3 Der Gesamtertrag aus diesen Gebühren darf den Aufwand der NetZulG AG für die damit abgegoltene Leistungen nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

Art. 18

Gebührenpflichtige

- 1 Die einmaligen Anschlusskostenbeiträge schuldet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer.
- 2 Die wiederkehrenden Gebühren schuldet die Person, auf welche der Zähler lautet, beim Fehlen eines Zählers die Person, die für sich oder andere Wasser oder Energie bezieht.

³ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haften solidarisch für wiederkehrende Gebühren, wenn sie durch Missachtung der Ausführungsbestimmungen oder ihrer Pflichten (Art. 7 Abs. 2 Bst. a) dazu beigetragen haben, dass die NetZulg AG die Gebühr nicht bei der pflichtigen Person nach Absatz 2 erheben kann.

4. Verhältnis der Gemeinde zur NetZulg AG

Art. 19

Eignerstrategie, Leistungsvertrag

¹ Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen dieses Reglements eine Eignerstrategie für die NetZulg AG.

² Die Eignerstrategie enthält politische Vorgaben zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben. Sie wahrt die unternehmerische Autonomie der NetZulg AG.

³ Der Gemeinderat verpflichtet die NetZulg AG durch einen Leistungsvertrag auf die Einhaltung dieses Reglements und der Eignerstrategie.

Art. 20

Aktionärsrechte

¹ Der Gemeinderat übt die Rechte der Gemeinde als Aktionärin der NetZulg AG aus.

² Er vertritt die Aktien der Gemeinde in der Generalversammlung.

Art. 21

Aufsicht, Berichterstattung

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die NetZulg AG. Er prüft, ob die NetZulg AG ihren Leistungsauftrag gemäss diesem Reglement und der Eignerstrategie erfüllt.

² Die NetZulg AG berichtet dem Gemeinderat jährlich über die Einhaltung des Leistungsauftrags.

³ Der Gemeinderat kann vom Verwaltungsrat der NetZulg AG Auskünfte und Unterlagen verlangen, soweit dies zur Ausübung seiner Aufsicht nach Absatz 1 erforderlich ist. Er kann vom Verwaltungsrat oder von der Revisionsstelle besondere Berichte, namentlich zu finanziellen Aspekten, verlangen.

Art. 22

Beteiligung Dritter an der NetZulg AG

¹ Andere Gemeinden und weitere Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts können sich an der NetZulg AG beteiligen.

² Der Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt von Absatz 3 über entsprechende Rechtsgeschäfte wie die Veräusserung von Aktien oder den Verzicht auf das Bezugsrecht bei einer Erhöhung des Aktienkapitals.

³ Rechtsgeschäfte, die zu einer kapital- oder stimmenmässigen Beteiligung der Gemeinde von weniger als zwei Dritteln führen, erfordern die Zustimmung des Grossen Gemeinderats. Führt das Rechtsgeschäft zum Verlust der kapital- oder stimmenmässigen Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde, ist es den Stimmberechtigten zum Beschluss zu unterbreiten.

⁴ Der Gemeinderat stellt vor einer Beteiligung Dritter durch geeignete vertragliche Regelungen (Aktionärbindungsvertrag) sicher, dass die Vorgaben dieses Reglements und der Eignerstrategie eingehalten werden.

⁵ Er kann zusammen mit weiteren Beteiligten eine gemeinsame Eignerstrategie beschliessen.

5. Versorgung durch die Energie Thun AG

Art. 23

Wasserversorgung

¹ Die Gemeinde überträgt die Versorgung des Ortsteils Schwendibach (ehemaliges Gemeindegebiet der Gemeinde Schwendibach) mit Wasser mit Einschluss des Hydrantenlöschschutzes und der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen der Energie Thun AG.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der Energie Thun AG. Er kann die NetZulg AG am Vertrag beteiligen.

Art. 24

Gasversorgung

¹ Die NetZulg AG kann die Versorgung der Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet mit Gas, mit Zustimmung des Gemeinderats, der Energie Thun AG übertragen.

² Sie und der Gemeinderat regeln in diesem Fall durch Vertrag mit der Energie Thun AG

- a die mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten der Energie Thun AG,
- b die Zusammenarbeit zwischen der Energie Thun AG und der NetZulg AG,
- c die Information durch die Energie Thun AG,
- d das Entgelt für die Übertragung der Aufgabe, die Abgabe für die Benützung des öffentlichen Grundes (Art. 28) und allfällige Abgaben zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz.

Art. 25

Rechtsgrundlagen

¹ Die Energie Thun AG erfüllt ihre Aufgaben nach Massgabe der für sie geltenden gesetzlichen Vorgaben der Stadt Thun und der Ausführungsbestimmungen dazu.

² Sie erhebt nach Massgabe dieser Bestimmungen Gebühren oder vertragliche Entgelte für ihre Leistungen.

³ Sie kann nach Massgabe dieser Bestimmungen im Gebiet der Gemeinde Steffisburg hoheitlich auftreten.

⁴ Im Übrigen gilt das Recht der Gemeinde Steffisburg, namentlich betreffend planungs- und baurechtliche Vorgaben, Abgaben für die Benützung des öffentlichen Grundes sowie Abgaben zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz.

6. Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 26

Grundsatz

¹ Die mit Aufgaben nach diesem Reglement betrauten Versorgungsunternehmen dürfen den öffentlichen Grund der Gemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- oder unterirdischen Versorgungsanlagen in Anspruch nehmen.

² Der Gemeinderat vereinbart mit den Versorgungsunternehmen die Einzelheiten und gegebenenfalls das dafür geschuldete Entgelt (Art. 27 und 28).

Art. 27

Elektrizitätsversorgung

¹ Die Versorgungsunternehmen, die Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie versorgen, schulden der Gemeinde für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes eine jährliche Abgabe.

- ² Die Abgabe beträgt:
- a für Gewerbe- und Industriekunden pauschal mindestens 300 Franken und höchstens 600 Franken,
 - b für Kundinnen und Kunden, die elektrische Energie zur Wärmergewinnung verwenden, mit unterbrechbarer Lieferung (separater Messkreis) mindestens 0.3 Rappen und höchstens 0.5 Rappen pro kWh der aus dem Verteilnetz ausgespeisten Energie,
 - c für die übrigen Kundinnen und Kunden mindestens 1.0 Rappen und höchstens 2.0 Rappen pro kWh der aus dem Verteilnetz ausgespeisten Energie.
- ³ Die Versorgungsunternehmen belasten die Abgabe unter dem Titel Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen als Bestandteil des Netznutzungsentgelts anteilmässig den Kundinnen und Kunden.

Art. 28

Gasversorgung

- ¹ Die Versorgungsunternehmen, die Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet mit Gas versorgen, schulden der Gemeinde für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes eine jährliche Abgabe.
- ² Die Abgabe bemisst sich nach der Länge der im Gemeindegebiet betriebenen Gasleitungen. Sie beträgt mindestens 0.80 Franken und höchstens 2.00 Franken pro Meter betriebene Leitung.

7. Schlussbestimmungen

Art. 29

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 18. Januar 2002 über die Versorgung der Einwohnergemeinde Steffisburg mit Energie und Wasser wird aufgehoben.

Art. 30

Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Steffisburg, 29. Januar 2021

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident Stv. Gemeindeschreiber

Michael Rüfenacht Fabian Schneider

Bescheinigung

1. Dieses Reglement wurde durch den Grossen Gemeinderat am 29. Januar 2021 genehmigt.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 4. Februar 2021 unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Beschwerde- bzw. Referendumsmöglichkeit veröffentlicht.
3. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 erhoben bzw. kein Referendum gemäss Art. 37 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 ergriffen worden. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates ist somit rechtskräftig. Das Reglement tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Steffisburg, 12. März 2021

Stv. Gemeindeschreiber

Fabian Schneider